

Wiederannahme des Geburtsnamens

Der verwitwete oder geschiedene Ehepartner kann seinen Ehenamen behalten. Jedoch besteht durch eine Erklärung die Möglichkeit, den Geburtsnamen oder den Namen wieder anzunehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

Voraussetzung hierfür ist:

- Sie führen einen Ehenamen oder eine Doppelnamen.
- Die Ehe ist aufgelöst durch rechtskräftige Scheidung.
- Tod des Ehepartners oder durch rechtskräftige Aufhebung.

Erforderliche Unterlagen bei Auflösung der Ehe durch Scheidung:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass.
- Entweder eine Eheurkunde mit Auflösungsvermerk über die Scheidung (bei Eheschließung im Ausland gegebenenfalls mit Übersetzung durch einen beeidigten Übersetzer), oder einen beglaubigten Registerausdruck des Eheregisters
- Scheidungsurteil.

Erforderliche Unterlagen bei Auflösung der Ehe durch Tod des Ehegatten:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Entweder eine Eheurkunde mit Auflösungsvermerk (bei Eheschließung im Ausland gegebenenfalls mit Übersetzung durch einen beeidigten Übersetzer), oder einen beglaubigten Registerausdruck des Eheregisters
- Sterbeurkunde des Ehegatten (gegebenenfalls mit Übersetzung)